art. 1c des ai-statuts:

. . .

- * ...wird das arbeitsgebiet von amnesty international sein, in der ganzen welt die beachtung der universalen menschenrechtserklärung sicherzustellen, indem es:
- c. mit allen angemessenen mitteln der auferlegung und durchführung von todesstrafe und folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender behandlung oder bestrafung von gefangenen oder anderswie festgehaltenen oder eingeschränkten personen entgegentritt, gleichgültig, ob sie gewalt angewandt oder dazu aufgerufen haben.
- (aus dem jahresbericht 77 von ai:
- ' jede gruppe von amnesty international fügt sich in eine nationale und internationale struktur ein und wird indirekt bei der sahrlichen sitzung des international council repräsentiert, der über das programm und die politik der organisation für das kommende jahr entscheidet. ebenso ist es aufgabe des council, das international executive committee (iec) zu wählen, das zusammen mit dem generalsekretär (secretary general) für die täglichen angelegenheiten des internationalen sekretariats verantwortlich ist und für die entscheidungen, die die politik betreffen. ' (p.16)
- ' die autorität für die führung seiner (ai's) angelegenheiten liegt beim international council. das international executive committee, das vom internat. council gewählt wird, ist für die leitung der arganization angelegenheiten der organisation und für die ausführungen der entscheidungen des council verantwortlich. die täglichen angelegenheiten von amnesty international werden vom international secretariat erledigt, das unter der leitung des international executive committee steht. ' (p.334)

zur folter-definition amnestys etc: amnesty international, bericht über die folter, fischer taschenbuch nr. 1711, 1974;

zur organisationsstruktur und den auseinandersetzungen u.a.in der deutschen sektion usw: claudius/stepan, amnesty international, oldenbourg verlag 1976.)

erste aktivitäten: im hungerstreik 74/75 -

7.12.74 stellungnahme (presseinformation), unterzeichnet vom sprecher des vorstandes der deutschen sektion, pastor gutheil: keine folter, haftbedingungen soweit normalisieren wie sich dies mit den geltend gemachten erfordernissen der sicherheit vereinbaren lässt -

10.12.74 presseinf.der deutschen sektion: überhang an isolierung und haftvollzugsrepressalien abbauen, fordert die im he befindlichen häftlingen auf, von unerfüllbaren forderungen abzusehen.

dann wieder april 77, also im hs (nichtöffentl.brief an vogel und bender), usw.

das international secretariat (fleming) beschliesst anfang 78, zu prüfen ob die isolation usw hier als folter im sinne des art.1c des ai-statuts zu verstehen ist.

nach information von gerichtsreferendar kossack von der clearing-stelle der deutschen ai-sektion für london, vom 10.3.78 soll im auftrag des int.secretariat ein delegierter, der holländische jurist douwe korff (experte für emergency legislation, hat juni 77 die ai-untersuchung in der republik irland durchgeführt, deren bericht den begriff folter vermeidet und nichtmal die isolation und port laoise erwähnt, wo der schwerpunkt des hungerstreiks im frühjahr war; mehr dazu im ai-report '77), ein internes studienprojekt (voruntersuchung) über 'die haftbedingungen der politisch motivierten gefangenen' in der brd 'und in anderen westeuropäischen ländern' durchführen. im april sollte er in die brd kommen. (informationen vom evangelischen arbeitskreis recht und verfassung, frankfurt)